

Uebrigens fehlt einer künftighen sich bildenden Kirchengesellschaft noch die Anerkennung des Staates, insoweit sie nicht ausdrücklich ertheilt wird, und bloße Secten, meine ich, haben nicht denselben Anspruch auf Unterstützung des Staates, wie dies bei einer ausdrücklich anerkannten Kirchengesellschaft der Fall ist. Wenn ferner ein geehrter Sprecher das Verhältniß der Zahlen auf Seite 238 verglichen hat, und namentlich die Unterstützung, welche die evangelischen Kirchengenossen, mit der, welche die deutschkatholischen Glaubensgenossen erhalten, so gebe ich zu, daß dieser Vergleich zum Nachtheil der letzteren ausfällt; wenn es ihm aber gefallen wollte, eine andere Zahl zu vergleichen, nämlich das, was die römisch-katholischen Glaubensgenossen erhalten, mit dem, was für die Deutschkatholiken bestimmt ist, so wird das Resultat ein anderes sein. Ferner hat man bei der Bedürftigkeitsfrage noch Bezug auf die Kapelle in Neustadt genommen. Es ist erwähnt worden, daß es sich hier bei der Kapelle um ein ausdrückliches Recht handele, und daß trotz dieses Rechtes die Staatsregierung Bedenken trage, die geforderte Entschädigung zu geben. Dem ist aber nicht so. Das Recht ist eben noch zweifelhaft, von der einen Seite wird es zwar behauptet, von der Staatsregierung aber nicht anerkannt. Diese Bezugnahme ist also jedenfalls nicht ganz passend. Gestützt auf das Gesetz vom 2. November 1848 und weil die gleichen Ursachen auch die gleichen Wirkungen haben müssen, hat die Deputation es für angemessen erachtet, sich dem Beschlusse der zweiten Kammer anzuschließen, und dies auch noch deshalb, um nicht Veranlassung zu anderweiten Erörterungen zu geben, die vielleicht nicht gerade erwünscht sein würden.

Präsident v. Schönfels: Ich gehe nun zur Abstimmung über. Es ist bei Pos. 67 b. für die deutschkatholische Kirchengemeinde 400 Thaler postulirt. Die Deputation rathet der Kammer an, dieses Postulat zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beipflichtet? — Gegen 10 Stimmen ist der Antrag der Deputation abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Wir können nun zu Pos. 68 weitergehen.

Referent Bürgermeister Löh r:

Pos. 68.

Für die Taubstummenanstalten.

Das bei der Dresdener Anstalt um 552 Thlr. 20 Ngr. und bei der Leipziger um 250 Thlr. erhöhte Postulat übersteigt die vorige Bewilligung an 14,744 Thlr. 10 Ngr. überhaupt um 802 Thlr. 20 Ngr. und beträgt 15,547 Thlr., nämlich 8847 Thlr. für die Anstalt in Dresden auf 65 Zöglinge, 6300 Thlr. für diejenige in Leipzig auf 55 Zöglinge und 400 Thaler zu Förderung des Taubstummenunterrichts überhaupt. Die dem jenseitigen Berichte beigedruckten Specialsätze weisen diesen Bedarf als erforderlich nach, und kann die unterzeichnete Deputation, welcher gegen die in Folge einiger Lehrergehälterverbesserungen und der Einführung des Turnunterrichts in der Dresdener Anstalt eingetretene geringe

Erhöhung ein Bedenken nicht beigeht, ihrer geehrten Kammer nur anrathen,

die Pos. 68 mit 15,547 Thlr. zu bewilligen,

was auch die jenseitige Kammer mit Stimmeneinhelligkeit gethan hat.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der Pos. 68 etwas bemerkt werden will. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich gehe daher sogleich zur Fragestellung über. Es wird für diesen Zweck 15,547 Thaler postulirt, die Deputation rathet uns an, dieses Postulat gleich der zweiten Kammer zu bewilligen, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation einigen will? — Einstimmig.

Referent Bürgermeister Löh r:

Die zu

Pos. 69.

Für den israelitischen Cultus

mit 200 Thlr. Berechnungssumme zu Beförderung dieses Cultus und 200 Thlr. für den Schulunterricht der Israeliten verlangten 400 Thlr. entsprechen den bisherigen Bewilligungen, sind in jenseitiger Kammer genehmigt und werden im Mangel Bedenkens hierzu ebenfalls der ersten Kammer empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Wenn über Pos. 69 Niemand das Wort zu ergreifen gedenkt, so gehe ich zur Fragestellung über. Es werden hinsichtlich dieser Position für den israelitischen Cultus 200 Thaler Berechnungssumme zu Beförderung dieses Cultus und 200 Thaler für den Schulunterricht der Israeliten, im Ganzen demnach 400 Thaler verlangt. Die Deputation hat kein Bedenken, dieses Postulat zur Genehmigung vorzuschlagen, und ich frage: ob die Kammer in dieser Hinsicht ihrer Deputation beipflichtet? — Einstimmig.

Referent Bürgermeister Löh r:

Pos. 70.

Anstiftungsmäßigen und beziehentlich auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Leistungen der Staatscasse

sind postulirt 8319 Thlr., nämlich:

5928	Thlr.	für den evangelischen Hofgottesdienst,
2024	"	Beitrag zur Augusteischen Priester- Wittwen- und Waisen-Cassen-Stiftung,
165	"	Beitrag zur Pensionirung der Wittwen- und Waisen Stift Merseburger und Naumburg-Seitzer Geistlicher,
202	"	für verschiedene Zahlungen und Naturalprästationen an die Landes Schulen Meissen und Grimma, die Kreuzschule zu Dresden und einige andere Schulen,

Summa w. o.,

mithin 10 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. weniger, als die vorige Bewilligung an 8329 Thlr. 22 Ngr. 6 Pf. betrug. Die Min-